

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Genehmigungspraxis bei Bogenparcours in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Grundlagen zieht das Regierungspräsidium Tübingen heran, um bei Bogenparcours die Pflicht zur Aufstellung eines Bebauungsplans zu begründen?
2. Welche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gelten im Regierungsbezirk Freiburg für vergleichbare Anlagen und weshalb wird dort kein Bebauungsplan verlangt?
3. Wie bewertet das Ministerium die Tatsache, dass innerhalb eines Bundeslandes bei gleicher Rechtslage unterschiedliche Genehmigungsanforderungen bestehen können?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um eine einheitliche Verwaltungspraxis der Regierungspräsidien sicherzustellen, insbesondere im Bereich Freizeit- und Sportanlagen im Außenbereich?
5. Plant das Ministerium, eine landesweite Weisung, einen Erlass oder eine Klarstellung zu erlassen, um künftig eine einheitliche Auslegung des Baurechts bei mobilen oder temporären Freizeitangeboten wie Bogenparcours sicherzustellen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung solcher naturnahen Freizeitangebote im ländlichen Raum im Hinblick auf Tourismus, Naherholung und regionale Wertschöpfung?
7. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um die Genehmigungsverfahren für derartige Freizeitangebote zu vereinfachen und bestehende bürokratische Hürden abzubauen?

7.11.2025

Hoher FDP/DVP

Eingegangen: 7.11.2025 / Ausgegeben: 8.12.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der Bogenparcours in Magetsweiler (Gemeinde Deggenhausertal, Bodenseekreis) wird nach einem Umzug aus Lellwangen seit 2017 am jetzigen Standort betrieben. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen soll für den Weiterbetrieb ein Bebauungsplan erforderlich sein, da es sich laut Regierungspräsidium um eine bauliche Anlage handelt.

Nach Kenntnis des Abgeordneten bestehen in anderen Regierungsbezirken, insbesondere im Regierungsbezirk Freiburg, abweichende Regelungen: Dort können vergleichbare Bogenparcours ohne Bebauungsplan betrieben werden.

Diese unterschiedliche Auslegung des Baurechts führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu Wettbewerbsnachteilen für Betreiber im Regierungsbezirk Tübingen. Eine Petition der Betreiberfamilie an den Landtag läuft derzeit.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 Nr. MLW23-25-4/483/2 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen Grundlagen zieht das Regierungspräsidium Tübingen heran, um bei Bogenparcours die Pflicht zur Aufstellung eines Bebauungsplans zu begründen?

Für Vorhaben, die nach § 29 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) zum Inhalt haben, gelten die Zulässigkeitsregelungen der §§ 30 bis 37 BauGB. Bei einem Bogenparcours handelt es sich regelmäßig um eine unmittelbar mit dem Erdboden verbundene (durch eigene Schwere auf dem Boden ruhende), aus Bauprodukten hergestellte bauliche Anlage entsprechend § 2 Absatz 1 LBO, der mit seinen einzelnen Elementen wie einem Einschießplatz, Sanitäranlagen, einem Kassenhaus oder den notwendigen Pkw-Stellplätzen als Gesamtanlage in Erscheinung tritt und daher eine Anlage im Sinne von § 2 Absatz 1 LBO ist. Insofern sind die Zulässigkeitsregelungen der §§ 30 bis 37 BauGB einschlägig.

Sofern ein Bogenparcours im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegt, richtet sich seine Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Nach diesem kann ein Bogenparcours als privilegierte Anlage im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sein. Soweit eine Privilegierung nach Absatz 1 nicht begründet wäre, kommt eine Zulässigkeit im Einzelfall nach § 35 Absatz 2 BauGB in Betracht. Kommt weder eine Privilegierung, noch eine Zulässigkeit im Einzelfall infrage, können die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit eines Bogenparcours nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden.

2. Welche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gelten im Regierungsbezirk Freiburg für vergleichbare Anlagen und weshalb wird dort kein Bebauungsplan verlangt?

3. Wie bewertet das Ministerium die Tatsache, dass innerhalb eines Bundeslandes bei gleicher Rechtslage unterschiedliche Genehmigungsanforderungen bestehen können?

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um eine einheitliche Verwaltungspraxis der Regierungspräsidien sicherzustellen, insbesondere im Bereich Freizeit- und Sportanlagen im Außenbereich?

5. Plant das Ministerium, eine landesweite Weisung, einen Erlass oder eine Klarstellung zu erlassen, um künftig eine einheitliche Auslegung des Baurechts bei mobilen oder temporären Freizeitangeboten wie Bogenparcours sicherzustellen?

Die Fragen zu den Ziffern 2, 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den Regelungen des BauGB handelt es sich um Bundesrecht. Sie gelten daher für alle Regierungsbezirke in Baden-Württemberg gleichermaßen und bilden eine einheitliche Genehmigungsgrundlage für Vorhaben aller Art.

Sofern eine Baurechtsbehörde bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Bogenparcours-Anlage zu dem Ergebnis kommt, dass diese nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 als privilegierte Anlage zulässig oder nach § 35 Absatz 2 BauGB ausnahmsweise zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht notwendig.

Bei Vorhaben im Außenbereich handelt es sich regelmäßig um Einzelfälle und bei der Beurteilung dieser Einzelfälle spielen zahlreiche weitere Faktoren u. a. natur-, forst- oder landschaftsschutzrechtlicher Art eine Rolle. Dabei sind die Genehmigungsbehörden an alle jeweils geltenden Vorschriften gebunden, sowohl die o. g. bundesweit geltenden Vorschriften des Baugesetzbuchs, als auch Landesrecht wie die Landesbauordnung oder das Landeswaldgesetz sowie ortsspezifische Schutzgebietsverordnungen.

Eine landesweite Weisung, ein Erlass oder eine Klarstellung ist daher weder möglich noch zielführend, da das Vorgehen bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Bogenparcours, der nur eine Form von vielen denkbaren Freizeit- und Sportanlagen darstellt, entlang einer Prüfkaskade aufgrund der geltenden Vorschriften durch die Genehmigungsbehörden einheitlich erfolgt.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung solcher naturnahen Freizeitangebote im ländlichen Raum im Hinblick auf Tourismus, Naherholung und regionale Wertschöpfung?

Naturnahe Freizeitangebote sind ein wichtiger Bestandteil des Tourismus im ländlichen Raum in Baden-Württemberg. Sie tragen zur touristischen Attraktivität des jeweiligen Standorts bei und ziehen sport- und naturinteressierte Gäste an. Für Tagesausflügler aus der Region können solche Angebote einen Reiseanlass schaffen. Darüber hinaus können naturnahe Angebote auch zu verlängerten Aufenthaltszeiten führen und so die Nachfrage nach Übernachtungen, Gastronomie und weiteren Freizeitaktivitäten steigern. Somit leisten diese Angebote auch einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

7. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um die Genehmigungsverfahren für derartige Freizeitangebote zu vereinfachen und bestehende bürokratische Hürden abzubauen?

Aus planungsrechtlicher Sicht wird dem Außenbereich vornehmlich die Funktion zugeschrieben, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholung für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stehen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs soll dieser insofern grundsätzlich von Bebauung und sonstigen Vorhaben freigehalten werden.

Eine Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, insbesondere für kommerzielle gewerblich betriebene Freizeitangebote im Außenbereich, würde diesem Grundsatz widersprechen. Es wird daher diesbezüglich kein Handlungsbedarf gesehen.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen